

Bekanntgabe des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Brandis über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 der Stadt Brandis einschließlich Anhang mit Anlagen und Rechenschaftsbericht

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 27.03.2018 mit Beschluss Nr. 1015-03/03/2018 folgendes beraten und beschlossen:

Der Stadtrat der Stadt Brandis stellt die zum 01.01.2013 aufzustellende Eröffnungsbilanz, insbesondere unter Berücksichtigung der im Schlussbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz getroffenen Prüfungsfeststellungen, fest.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfers vom 20.03.2018 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Brandis zum 01.01.2013 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen zum Beschluss sind untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Vermögensrechnung:

einer Bilanzsumme von	76.750.726,74 EUR
einem Anlagevermögen von	71.071.450,21 EUR
einem Umlaufvermögen	5.679.276,53 EUR
darunter:	
liquide Mittel von	5.096.155,34 EUR
aktive Rechnungsabgrenzungsposten von	0,00 EUR
einer Kapitalposition von	40.087.786,80 EUR
darunter:	
Basiskapital von	40.087.786,80 EUR
passive Sonderposten von	18.381.569,47 EUR
Rückstellungen von	7.934.968,00 EUR
Verbindlichkeiten von	10.083.981,29 EUR
passive Rechnungsabgrenzungsposten von	262.421,18 EUR

Gemäß § 88 c Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sind nach ortsüblicher Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz, die Eröffnungsbilanz, der Anhang und der Rechenschaftsbericht öffentlich auszulegen.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Brandis einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht in der Zeit

vom 23.04.2018 bis 14.05.2018

ausliegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten der Stadt Brandis in der Zeit von

Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr, 13.00 – 19.30 Uhr,
Donnerstag	9.00 – 11.30 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Brandis, Stadtkämmerei, Markt 1-3, Zimmer 1.12.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr ihrer Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brandis, den 11.04.2018

Unterschrift

Arno Jesse
Bürgermeister

Siegel



Verfahrensvermerk

ausgehängt am: 13.04.18 von: 

abzunehmen am: 16.05.18 von: 

abgenommen am: 18.05.18 von: 